

## Verordnung

### über Verkehrsbeschränkungen auf der namenlosen öffentlichen Verkehrsfläche GST-NRn 2102/1, 2103/1 und 2104 KG 92115 Meiningen - Rheindamm

in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 sowie der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich, LGBl Nr. 30/1995 Gem. § 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der **namenlosen öffentlichen Verkehrsfläche** „GST-NR 2102/1, GST-NR 2103/1 und GST-NR 2104 KG 92115 Meiningen“, **Rheindamm**, angeordnet:

#### §1

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen iSd § 52 lit. a Zif. 6c StVO 1960 wird verboten.

Vom Verbot ausgenommen sind:

- Jagd-, forst-, wasser- und landwirtschaftlicher Verkehr
- Berechtigte mit Berechtigungsschein

#### § 2

Berechtigte sind:

- Imker zur Betreuung ihrer Bienenvölker und Bienenstände
- Fischer (Mitglieder des Fischereivereins Feldkirch) oder Personen mit gültiger (Fischer-) Tageskarte
- Lenker von Fahrzeugen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte und Untersuchungen sowie Instandhaltungsarbeiten (z.B. Arbeiten für das Projekt „RHESI“, Bauhofmitarbeiter)
- Lenker von Fahrzeugen im Rahmen von Veranstaltungen, welche vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, genehmigt wurden.



Die Berechtigungsscheine sind beim Befahren des Fahrverbotsbereiches mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzulegen. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bewilligung hinter der Windschutzscheibe, ist eine solche nicht vorhanden, an einem anderen geeigneten Ort, deutlich sichtbar zu hinterlegen.

### § 3


Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bestehenden Verordnungen vom 04.04.1985 sowie vom 08.08.1985, außer Kraft.

### § 4

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen gem. § 44/1 StVO 1960 in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
Thomas Pinter